

Datenschutz: DSG & DSGVO in Unternehmen

Autorin



Regina Arquint ist beratend tätig, unterstützt Klienten bei Vertragsverhandlungen, bietet massgeschneiderte Inhouse-Seminare an und vertritt Klienten vor Gericht und Behörden. Dazu ist sie als Verwaltungsrätin tätig und handelt als externe Datenschutzbeauftragte (DPO). Als Rechtsanwältin erwarb sie reichhaltiges fach- und branchenspezifisches Wissen in ihren Kerngebieten.

Durch ihre langjährige Tätigkeit als Inhouse Counsel in einem internationalen Konzern der Luxus- und Modeschmuck-Branche konnte sie zusätzlich ihr Wissen und ihre Kenntnisse über geschäftliche und strategische Interessen sowie operative Prozesse vertiefen und pragmatische und realitätsnahe Lösungen für komplexe Rechtsfragen umsetzen.

Dieses Special Dossier stellt keine juristisch tiefgreifende Analyse dar, sondern fasst die wichtigsten Aspekte, die Einzelunternehmer und KMU bei der Umsetzung des Datenschutzrechts beachten sollten, praxisbezogen und mit Beispielen zusammen. Ferner stellt es keine rechtliche Beratung dar, sondern bietet lediglich eine allgemein gehaltene Übersicht, welche für sich allein noch keine Einschätzung eines konkreten Einzelfalls erlaubt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie auch für weiterführende Links kann aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Datenschutzrecht mit unterschiedlichen Anforderungen, Begriffsdefinitionen und Anwendungen sowohl in der EU, den Mitgliedstaaten des EWR (EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein, Island, Norwegen) wie auch in der Schweiz sowie eines möglichen internationalen Bezugs der Verarbeitungstätigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Impressum

Datenschutz: DSG & DSGVO in Unternehmen

Special Dossier

Autorin Regina Arquint

Projektleitung Ina Görke **Layout/Satz** Sarah Rutschmann **Korrektorat** Margit Bachfischer M.A., Bobingen

WEKA Business Media AG, Hermetschloöstrasse 77, 8048 Zürich, Tel. 044 434 88 34

info@weka.ch, www.weka.ch, www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

SD8128-2161-202506

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
2. Anwendbarkeit der DSGVO	6
3. Umsetzung im Unternehmen nach einem risikobasierten Ansatz	9
4. Worum es im Datenschutz geht	10
4.1 Das Bearbeiten von Personendaten	10
4.2 Mögliche Risiken und Schadensfolgen bei Datenbearbeitungen	12
4.3 Die verschiedenen Kategorien von Personendaten und Profiling	13
4.4 Die Datenbearbeitungsgrundsätze	15
4.5 Zusätzliche Regeln bei besonders schützenswerten Daten	19
4.6 Allgemeine Datensicherheit	21
4.7 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Design und Privacy by Default)	22
4.8 Datenschutzberater*in nach DSG/ Datenschutzbeauftragter nach DSGVO	22
4.9 EU-Vertreter nach der DSGVO/CH-Vertreter nach dem DSG	23
5. Das Verzeichnis	25
5.1 Allgemein	25
5.2 Das Verzeichnis des Verantwortlichen	26
5.3 Das Verzeichnis des Auftragsbearbeiters	27
6. Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter (Outsourcing)	28
7. Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	29
8. Gemeinsam Verantwortliche	31
9. Informationspflichten	32
9.1 Informationspflicht und Cookies	32
9.2 Ausnahmen von der Informationspflicht	34
9.3 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung	35

10. Die Datenschutz-Folgenabschätzung	36
10.1 Hohe Risikodatenbearbeitung	36
10.2 Konsultation des EDÖB	38
11. Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit	39
11.1 Meldepflicht gegenüber dem EDÖB/Aufsichtsbehörde	39
11.2 Meldepflicht gegenüber den betroffenen Personen	40
11.3 Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffenen Personen	41
12. Rechte der betroffenen Personen	43
12.1 Das Auskunftsrecht	43
12.2 Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung (Datenportabilität)	46
12.3 Recht auf Berichtigung	46
12.4 Recht, nicht Gegenstand einer automatisierten Entscheidung im Einzelfall (einschliesslich Profiling) zu sein	46
12.5 Weitere Rechte	47
12.6 Ausnahmen/Rechtfertigungsgründe	47
12.7 Umgang und Antworten auf solche Anfragen	47
13. Folgen bei Verletzung des Datenschutzgesetzes	48
13.1 Strafrechtliche Folgen bei Missachtung bestimmter Pflichten nach dem DSG	48
13.2 Persönlichkeitsverletzungen und zivilrechtliche Folgen	49
13.3 Sanktionen nach der DSGVO	50
13.4 Schlussfazit und Tipps	51

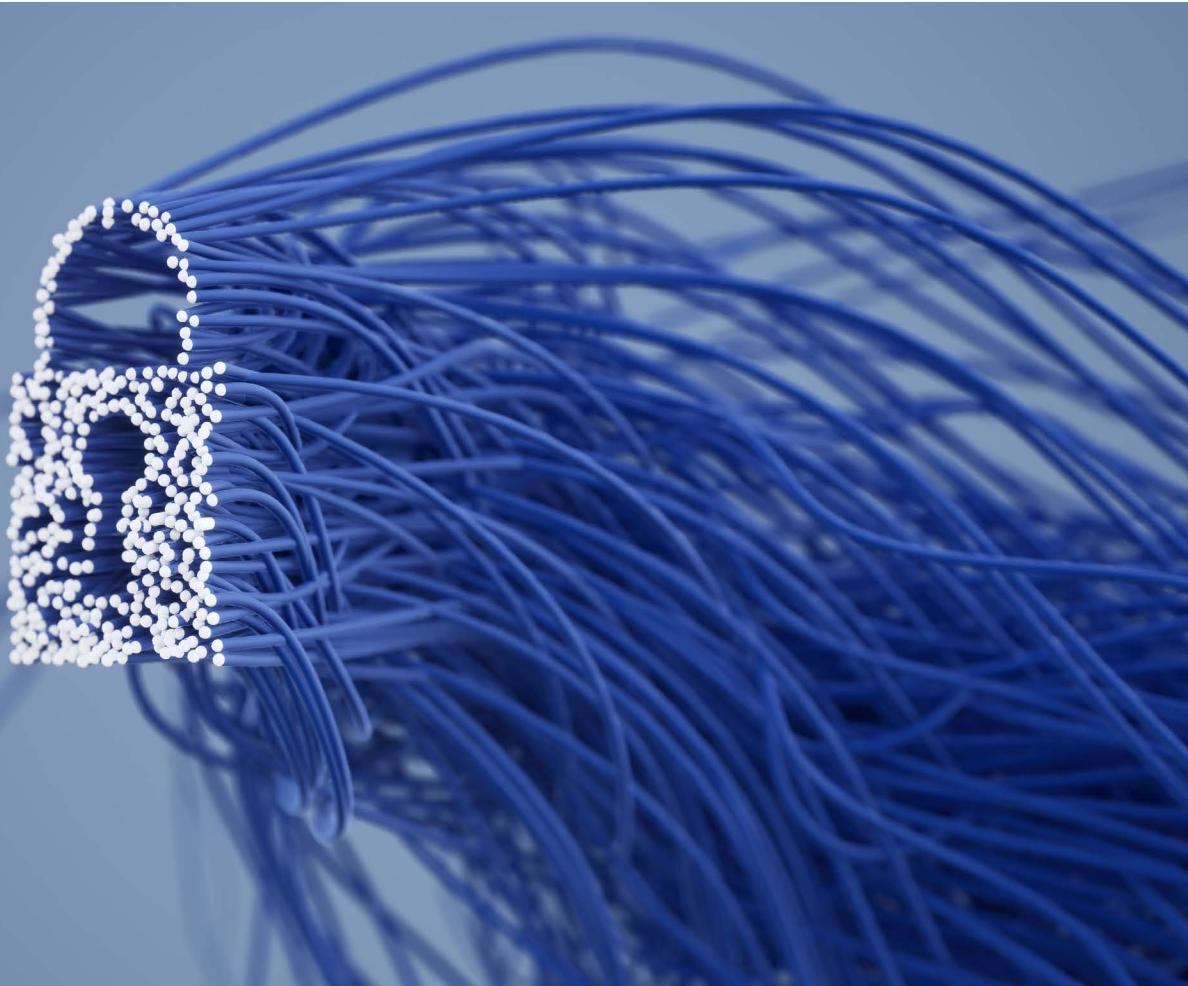
1

Einführung

Mit der Totalrevision des schweizerischen Datenschutzgesetzes (nachfolgend «DSG» genannt) per 1. September 2023 hat die Schweiz ein Stück weit ihre Anforderungen an die europäischen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend «DSGVO» genannt) angepasst, welche sich weltweit als Standard für einen starken Datenschutz etabliert hat. Mit dem neuen DSG hat der Gesetzgeber – ähnlich wie bei der DSGVO – vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung der **Transparenz** und Stärkung der **Rechte** der betroffenen Personen
- Förderung der **Eigenverantwortung** der Datenbearbeiter
- Stärkung der **Datenschutzaufsicht** (EDÖB)
- Ausbau der **Strafbestimmungen**

Mit dem neuen DSG wurde die Datenschutzverordnung (nachfolgend «DSV» genannt) erlassen, welche das DSG in vielen Punkten detaillierter ausführt (wie beispielsweise Bestimmungen zur Datensicherheit, zu den technischen und organisatorischen Massnahmen, Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland etc.), auf welche vorliegend teilweise eingegangen wird. Des Weiteren wurde die Verordnung über Datenschutzzertifizierungen erlassen, welche das Zertifizierungsverfahren für Unternehmungen festhält. Diese bildet nicht Gegenstand dieses Beitrags.



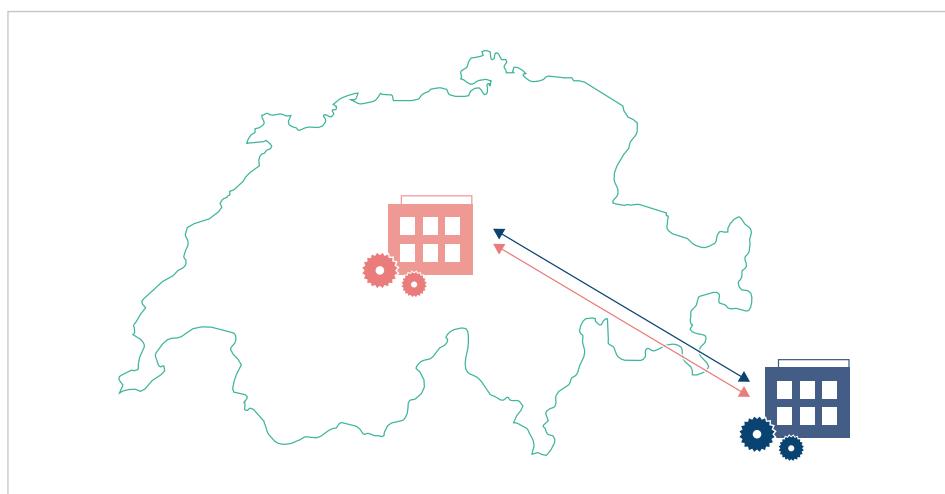
2

Anwendbarkeit der DSGVO

Wie bereits einleitend erläutert, wurde das DSG an die DSGVO in einigen Punkten angeglichen, nicht zuletzt auch um die Angemessenheit des Schweizer Datenschutzrechts aus Sicht der EU beizubehalten. Das DSG geht jedoch in vielen Bereichen weniger weit als die DSGVO. Schweizer Unternehmungen, die aufgrund der extraterritorialen Wirkung in den Anwendungsbereich der DSGVO kommen, müssen auch die DSGVO umsetzen. Vorliegender Beitrag wird daher auch im Wesentlichen die DSGVO aus Sicht von Schweizer Unternehmungen beleuchten und aufzeigen, welche Anforderungen gemäss der DSGVO zusätzlich bei der Implementierung berücksichtigt werden müssen.

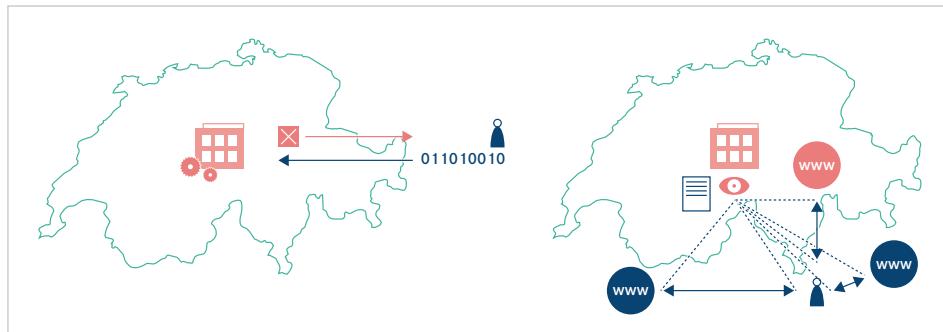
Nach dem Territorialitätsprinzip ist die DSGVO gemäss Art. 3 DSGVO für Schweizer Unternehmen in folgenden zwei Fällen anwendbar:

1. wenn die Datenbearbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung in der EU erfolgt (Art. 3 Abs. 1 DSGVO), und zwar unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der EU stattfindet oder nicht



2. wenn die Datenbearbeitung durch einen nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter erfolgt und die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten steht (Art. 3 Abs. 2 DSGVO):
 - a) er den betroffenen Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen anbietet (z. B. ein Schweizer Online-Shop mit Versandoptionen in die EU)

- b) das Verhalten betroffener Personen beobachtet, soweit ihr Verhalten in der EU erfolgt (z. B. durch Webtracking, gezielte Online-Werbung oder Nutzeranalyse)



Vor diesem Hintergrund unterliegen Schweizer Unternehmen somit der DSGVO, wenn sie gezielt den EU-Markt ansprechen.

Beispiel

Ein Schweizer E-Commerce-Shop bietet seine Website auf Deutsch, Französisch und Italienisch an. Das reicht nicht für die Anwendbarkeit der DSGVO, da diese drei Sprachen zu den Landessprachen der Schweiz gehören. Wenn jedoch zusätzliche Anhaltspunkte für eine Verbindung zur EU bestehen, wie z. B. Preise in Euro und möglicher Versand nach Deutschland, gilt die DSGVO. Ebenso betroffen sind Schweizer Unternehmen, die Webtracking für EU-Kunden nutzen oder gezielt Online-Marketing in der EU betreiben.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA/EDPB) hat dazu die Leitlinie 3/2018 zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Artikel 3) erlassen, abrufbar unter folgendem Link: www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_3_2018_territorial_scope_after_consultation_de.pdf.

Der EDÖB hat dazu ebenfalls den Beitrag «Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz» publiziert, abrufbar unter folgendem Link: <https://backend.edoeb.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-edoebch-files/files/2024/11/05/5e2ff2a5-60fe-42a6-9854-9baef1acc10d.pdf>.

Beide Richtlinien enthalten weitere Ausführungen und Beispiele für die Anwendbarkeit der DSGVO auf ausländische Unternehmen.

Daraus lassen sich für den Zielmarkt EU folgende Indizien ableiten, die jeweils für sich alleine oder in Kombination mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur Anwendbarkeit der DSGVO führen:

- Benennung eines Mitgliedstaats in der EU/EWR auf der Website
- Durchführung einer Marketing- und Werbekampagne, die sich an das Publikum in einem EU-/EWR-Land wendet
- die internationale Natur der infrage stehenden Tätigkeit (wie z.B. viele touristische Aktivitäten)
- Angabe spezieller Adressen oder Telefonnummern, die von einem EU-/EWR-Land zu erreichen sind
- Verwendung eines anderen Top-Level-Domain-Namens als den Domain-Namen für die Schweizer Website (www.online-shop.ch und www.online-shop.com oder www.online-shop.de)?
- Beschreibung der Anreise
- Verwendung einer anderen Sprache als diejenigen, welche in der Schweiz üblich sind?
- zusätzliche Angabe von Euro-Preisen
- Lieferungsangebot von Waren in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat

Hingegen keine ausreichenden Indizien für die gezielte EU-Marktansprache stellen folgende Kriterien dar:

- blosse Zugänglichkeit einer Website
- E-Mail-Adresse oder andere Kontaktdaten
- Verwendung einer in der Schweiz allgemein gebräuchlichen Sprache (wie Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Romanisch)

Diese führen für sich alleine noch nicht zur Anwendbarkeit der DSGVO. Kommen jedoch noch weitere oben genannte Indizien dazu, aus denen eine aktive Ausrichtung an den EU-Markt abgeleitet werden kann, müssen auch die DSGVO-Anforderungen umgesetzt werden.